



Spielzeugstadt **Sonneberg**

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch die Haltung von Hunden
in der Stadt Sonneberg vom 01.10.2003
(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 10/03 vom 29.10.2003)**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und 3 und 51 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) – erlässt die Stadt Sonneberg als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Sonneberg, die anlässlich von Märkten, Umzügen, Festen und ähnlichen Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

**§ 2
Hundehaltung**

Während der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Festen, Umzügen und Märkten werden alle Halter von Hunden, die das Veranstaltungsgelände betreten wollen, verpflichtet, ihre Hunde anzuleinen. Alle Hunde mit einer Schulterhöhe über 40 cm haben auf dem Veranstaltungsgelände einen Maulkorb zu tragen.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. vom § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 2 seinen Hund auf dem Veranstaltungsgelände nicht anleint oder diesen keinen Maulkorb tragen lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten i. S. vom Abs. 1 ist die Stadt Sonneberg (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

**§ 4
Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 01. 10. 2023.

**§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch die Haltung von Hunden vom 06. 11. 2000 außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, 01.10.2003

Sibylle Abel
Bürgermeisterin